



# GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden  
Bezirk Völkermarkt  
Kärnten  
Tel. 04234-218  
Fax: 04234-218-6

## Niederschrift

Über die 5. Sitzung des Gemeinderates am 28. Dezember 2021, mit dem Beginn um 18:05 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

### Anwesend:

Bürgermeister:	Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
Gemeindevorstandsmitglieder:	Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz
Gemeinderatsmitglieder:	Peter Hirm, Arno Grilz, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Karl-Heinz Korak, Manuel Roscher, BSc, David Krall, Ing. Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek
Schriftführerin:	Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwaltung:	Patrick Oswaldi

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO 1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen:

## Tagesordnung

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- **TOP 1**

Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2021

---

- **TOP 2**

Bestellung eines Protokollprüfers für die Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2021

---

- **TOP 3**

Kontrollausschusssitzung vom 16.12.2021

---

- **TOP 4**

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022

---

- **TOP 5**

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2022  
Tarife des Wirtschaftshofes

---

- **TOP 6**

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

---

- **TOP 7**

Verwendung der Abstimmungsspende

---

- **TOP 8**

Ankauf Bestuhlung Bildungszentrum und Zentralamt

---

- **TOP 9**

Mobilitätsbeitrag

---

- **TOP 10**

Bestäubungsbeitrag

---

- **TOP 11**

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „Untermitteldorf Ortschaftsstraße“ in St. Nikolai
  - b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ 211067-V1-U
- 

- **TOP 12**

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „St. Radegunder Ortschaftsstraße“ in St. Radegund
  - b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, GZ 1246/21
- 

- **TOP 13**

Vereinsförderungen

---

- **TOP 14**

Selbständiger Antrag der SPÖ-Fraktion vom 4.11.2021

---

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

- **TOP 15**

Personalangelegenheiten

---

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

### **Verlauf der Sitzung**

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

- **TOP 1**

Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 4.11.2021

Die Niederschriften über die 4. Sitzung des Gemeinderates vom 4.11.2021 wurden von den Protokollprüfern (Manuel Roscher, BSc, Ing. Manuel Kutschek) unterfertigt.

---

- **TOP 2**

Bestellung eines Protokollprüfers für die Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2021

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates am 28.12. werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Arno Grilc

Mag. Arnold Sadjak

---

- **TOP 3**

Kontrollausschusssitzung vom 16.12.2021

Der Berichtstatter, Obmann des Kontrollausschusses, Harald Bierbaumer, verliest die Niederschrift vom 16.12.2021.

## NIEDERSCHRIFT

über die 3. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungssaal) durch den

### KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 16. Dezember 2021, von 18:30 – 21:00 Uhr

**Bei der Prüfung waren anwesend:**

Obmann: Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ)  
Roscher Manuel, BSc, Mitglied (SPÖ)  
Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

**Tagesordnung**

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.07.2021 bis 30.09.2021
3. Jahresabschlusses 2020 der Ruden Infrastruktur KG

letzte Gebarungsprüfung: am 27. September 2021 durch den

Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **18:30** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

**TOP 1:**

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 16. Dezember 2021 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

**TOP 2:**

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

Die in der Kontrollausschusssitzungsniederschrift vom 27. September 2021 enthaltenen Prüfungsbemerkungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 04. November 2021 zur Kenntnis gebracht.

#### I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit zwei Nebenkassen geführt.

#### II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:

- a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von **€ 1.015.405,74** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	€ 1.015.405,74
Nachweis der liquiden Mittel (Kassastand):	€ 1.015.405,74
<b>Differenzbetrag:</b>	<b>€ 0,--</b>

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege wurden ganzheitlich und gewissenhaft vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 411 bis 648 laufenden Finanzjahres.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher (Hauptkasse KA1 von 136 bis 224, Nebenkasse KA2 von 62 bis 95, Nebenkasse KA3 von 65 bis 100) geprüft.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurde keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

Weiters wurde eine Prüfung sämtlicher Sparbücher (10 Stück) durchgeführt und stimmen die Beträge mit dem Nachweis der liquiden Mittel überein.

### **TOP 3:**

Der Jahresabschluss der Ruden Infrastruktur KG vom Geschäftsjahr 2020 wurde dem Kontrollausschuss zur Kenntnis gebracht. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Für den Kontrollausschuss stellt sich die Frage der weiteren Verwendung dieses Gesellschaftskonstrukts. Folgender Klärungsbedarf wird angeregt:

1. Weitere Notwendigkeit (Zweck der Gesellschaft)
2. Allfällige steuerliche Auswirkungen im Falle einer Auflösung der Gesellschaft

Ruden, am 16. Dezember 2021

## **Beschluss**

Der Bericht des Kontrollausschusses vom 16.12.2021 wird vom Gemeinderat einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

---

- **TOP 4**

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022

---

Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung betreffend Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschließen.

## **Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt beschlossen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. Dezember 2021, Zahl: 012/1/2021 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:



	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
75,00	D	III	KU-KB3	36	27
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
75,00	P5	III	TH-RP3B	21	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P4	III	TH-HK4	27	
<b>BRP-Summe</b>					<b>213,00</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.
- (3) Eine befristete Genehmigung der Überschreitung erfolgte seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.12.2020, Zahl 012/2/2020-Kf außer Kraft.
-

- **TOP 5**

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2022

Tarife des Wirtschaftshofes

---

Der Gemeinderat stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Haushaltsjahr 2022 wie vorliegend zu bestätigen.

**Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

**1. Grundsteuer**

Nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Februar 1992, betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Der Hebesatz wird mit ..... **500 v.H.** festgesetzt.

**2. Ortstaxe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. November 2015, Zahl 941-2015-Kf, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

**§ 3**

**Ausmaß**

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

**Euro 1,60**

### 3. Pauschalierte Ortstaxe

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. November 2015, Zahl 941-2015-Kf, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2012, wird verordnet:

#### § 2

#### **Abgabenschuldner**

Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtender pauschalierter Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung

bis zu 60 m <sup>2</sup> .....	€ 160
von mehr als 60 bis 100 m <sup>2</sup> .....	€ 240
von mehr als 100 m <sup>2</sup> .....	€ 320

### 4. Vergnügungssteuer

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 672/2019-Kf, mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 19. Oktober 1982 und 22. Juli 1998, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird, geändert wird.

#### **Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen**

- a) das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen  
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat **€ 36,34**  
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu

kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

- b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten  
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat **€ 8,72**
- c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen  
je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat **€ 726,73**
- d) eine automatische Kegelbahn  
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,  
je Bahn monatlich **€ 14,53**  
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt  
je Bahn monatlich **€ 7,27**
- e) eine andere Kegelbahn  
für fallweise Veranstaltungen täglich **€ 3,63**  
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich **€ 7,27**
- f) einen Fernsehapparat monatlich **€ 3,63**
- g) je Geldspielapparaten monatlich **€ 58,14**

#### **Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes**

- a) wenn Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist **€ 22,00**
- b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt **€ 0,87**
- c) für Ausstellungen **€ 0,07**
- d) in allen anderen Fällen  
für die ersten drei Stunden **€ 0,44**  
für die weitere drei Stunden **€ 0,87**

#### **Höchstausmaß der Ermäßigung der Pauschsteuer**

Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436,04** monatlich und bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290,69** je Veranstaltung nicht übersteigen.

## **5. Hundeabgabe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. November 2019, Zahl: 941/2019-Kf, mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28. Oktober 2004, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, geändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Z 2 FAG 2001 BGBl. Nr. 3/2001 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 5**

#### **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

a) einem Wachhund	<b>€ 10,00</b>
b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	<b>€ 10,00</b>
c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	<b>€ 10,00</b>
d) für alle übrigen Hunde	<b>€ 10,00</b>

## **6. Friedhofsgebühren**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Oktober 2012, Zahl 724/717/2012-Kf, mit welcher Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und § 16 Abs 3, Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 3/2001, wird verordnet.

### **Grabgebühren für 10 Jahre**

Einzelgrab

**€ 132,00**

Familiengrab	€ 252,00
je Aufbahrung	€ 96,00

### **Urnen**

Urnennische	€ 192,00
Baukostenzuschuss	€ 960,00

## **7. Wasseranschlussbeiträge**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 07. Mai 2002, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K--AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGB. Nr. 58/2008 und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K--GWVG, LGB. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78//2001, wird verordnet:

je Bewertungseinheit	€ 1.453,00 (inkl. Mwst.)
----------------------	--------------------------

## **8. Wasserbezugsgebühren**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 850/2021, mit der eine Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,04** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 8,77** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

### **9. Kanalanschlussbeiträge**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 03. Februar 2000, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

je Bewertungseinheit **€ 2.543,55** (inkl. Mwst.)

### **10. Kanalbezugsgebühren**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 851/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 (ändert sich noch) und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 137,88** (inkl. 10 % MwSt.)

#### **§ 4**

#### **Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Die Benützungsgebühr beträgt

**€ 1,59** (inkl. 10 % MwSt.)

#### **11. Abfallgebühren und Bereitstellungsgebühr für Problemstoffe und Sperrmüll**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.November 2021, Zahl: 852/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.



- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 0,79
je 120 l Mülltonne	€ 33,12
je 240 l Mülltonne	€ 67,77
je 1100 l Mülltonne	€ 183,59

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack	€ 0,79
------------------	--------

c) für Altstoffe (Sperrmüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 19,28**.

- (5) Die jährliche Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsgebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 4,31
je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 7,35
je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 7,68

je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 13,71
je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 14,59
je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.)	€ 61,53
je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.)	€ 61,53

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack	€ 4,31
------------------	--------

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

## **12. Tarife für die Entsorgung von Problemstoffen**

Laut Beschluss (1. NVA) des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 08. Juli 2021 werden die Tarife für die Übernahme und Entsorgung von Problemstoffen aus Haushalten bei der örtlichen Sammelstelle wie folgt festgesetzt:

Reifen ohne Felge	€ 6,00
Reifen mit Felge	€ 12,00
Traktor-, LKW-Reifen ohne Felge	€ 60,00
Traktor-, LKW-Reifen mit Felge	€ 120,00
Bauschutt je 60 l (Bauschutttrage)	€ 10,00

## **13. Zweitwohnsitzabgabe**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 20. November 2014, Zahl P14-0258/2/941-2014-Kf, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZwaHV, LGBl. Nr 87/2013, wird verordnet:

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

1. Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

2. Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> € 4,70

- |  |                |
|--|----------------|
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | <b>€ 10,60</b> |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | <b>€ 17,70</b> |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | <b>€ 29,50</b> |

3. Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
4. Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

#### **14. Solidaritätsbeitrag – Turnsaalbenützung**

Für die Benützung des Turnsaales des Bildungszentrums Ruden und des Gemeinschaftshauses Untermittlerdorf (vormals VS Untermittlerdorf) ist pro Einheit ein Solidaritätsbetrag in der Höhe von **€ 10,00** zu entrichten.

#### **15. Tarife für die Tierkörperentsorgung**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 10. Juli 2008, Zahl: 9/2/2008-155-Kf, mit der Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht und Zerlegetätigkeiten im kommunalen Sammelsystem ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr. 103/2007, wird verordnet:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat. 1)

je Kilogramm	<b>€ 0,30</b>
--------------	---------------

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm	<b>€ 0,20</b>
--------------	---------------

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm	<b>€ 0,10</b>
--------------	---------------

Weiters stellt der Gemeindevorstand einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, dass die Stundensätze für den Wirtschaftshof ab dem 1.1.2022 wie vorliegend festgesetzt werden.

### **Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

#### Wirtschaftshoftarife:

Erhöhung der Stundensätze mit 1.1.2022:

- Stunde Bauhofmitarbeiter von € 31,00 auf € 35,00
- Stunde Iseki, Schlägler, Schneefräse von € 11,00 auf € 15,00
- Stunde Traktor von € 42,00 auf 45,00

---

#### • **TOP 6**

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag den vorliegenden VA 2022 und die dazugehörige Verordnung zu beschließen.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig ohne Debatte folgende Verordnung beschlossen:

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28.12.2021, Zahl: 900-2/2021 mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.842.300,00
Aufwendungen:	€	3.734.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>65.100,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>49.800,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.901.200,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>3.697.500,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>203.700,00</u>

### **§ 3**

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 400.000,00**

### **§ 5**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

1. Voranschlag 2022 der Gemeinde Ruden
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

---

- **TOP 7**

Verwendung der Abstimmungsspende

Dazu erläutert der Finanzverwalter wie folgt:

**Verwendung der Abstimmungsspende**

Das Amt der Kärntner Landesregierung teilte im Informationsschreiben betreffend die Gewährung von Bundesmitteln anlässlich der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung mit, dass der Gemeinde Ruden **€ 33.002,00** zustehen.

- Für den Zweck des digitalen Auftritts der Gemeinde Ruden für das Bildungszentrum -

Abgeschlossene Beauftragungen in der Höhe von **€ 22.700,00** im Jahr 2021:

Server (Fa. BIT-COM)	€	5.700,00	(GR- Beschluss 08.07.)
2x Whiteboards (Fa. Mayr Schulmöbel)	€	11.600,00	(GR- Beschluss 08.07.)
3x Laptops (Fa. BIT-COM)	€	2.100,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)
Installationsarbeiten (Fa. Wiednig)	€	700,00	(laufende Verwaltung)
WLAN (Fa. BIT-COM)	€	1.800,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)
Hardware Bildungszentrum (Fa. BIT-COM)	€	800,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)

Offener Restbetrag in der Höhe von **€ 10.302,00**: Ankauf Bestuhlung Bildungszentrum und Zentralamt

Finanzielle Bedeckung:

Die abgeschlossenen Anschaffungen sind durch die Zusage der Abt. 3 bedeckt und die offenen **€ 10.302,00** werden im Jahr 2022 ausbezahlt.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Verwendung der Abstimmungsspende wie vorliegend zu beschließen.

### Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat die Verwendung der Abstimmungsspende einstimmig ohne Debatte wie folgt beschlossen:

Abgeschlossene Beauftragungen in der Höhe von **€ 22.700,00** im Jahr 2021:

Server (Fa. BIT-COM)	€	5.700,00	(GR- Beschluss 08.07.)
2x Whiteboards (Fa. Mayr Schulmöbel)	€	11.600,00	(GR- Beschluss 08.07.)
3x Laptops (Fa. BIT-COM)	€	2.100,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)
Installationsarbeiten (Fa. Wiednig)	€	700,00	(laufende Verwaltung)
WLAN (Fa. BIT-COM)	€	1.800,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)
Hardware Bildungszentrum (Fa. BIT-COM)	€	800,00	(Umlaufbeschl. 15.11.)

Offener Restbetrag in der Höhe von **€ 10.302,00**: Ankauf Bestuhlung Bildungszentrum und Zentralamt.

- **TOP 8**

Ankauf Bestuhlung Bildungszentrum und Zentralamt

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, 200 Stühle der Firma Selmer GmbH, Objekteinrichtungen, Wenger Straße 3, 5203, lt. Ausführung Angebot vom 10.11.2021, nachverhandelt vom Bürgermeister, mit € 19.904,98 brutto zu erwerben.

Die Finanzierung erfolgt über die Abstimmungsspende und Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 10.000,--.

### Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Ankauf von 200 Stühlen der Firma Selmer GmbH, Objekteinrichtungen, Wenger Straße 3, 5203, lt. Ausführung Angebot vom 10.11.2021, nachverhandelt vom Bürgermeister, mit € 19.904,98 brutto.

Die Finanzierung erfolgt über die Abstimmungsspende und Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 10.000,--.



- **TOP 9**

Mobilitätsbeitrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mobilitätsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2021/2022 je Semester € 125,--. Der Antrag kann max. 1 Jahr rückwirkend gestellt werden, sofern der Hauptwohnsitz mit 31.10. in der Gemeinde Ruden gemeldet ist.

In Ausnahmefällen soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, über die Anträge zu entscheiden.

**Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Der Mobilitätsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2021/2022 je Semester € 125,--. Der Antrag kann max. 1 Jahr rückwirkend gestellt werden, sofern der Hauptwohnsitz mit 31.10. in der Gemeinde Ruden gemeldet ist.

In Ausnahmefällen soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, über die Anträge zu entscheiden.

---

- **TOP 10**

Bestäubungsbeitrag

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, dass die Antragsfrist für den Bestäubungsbeitrag bis zum 30. November jedes Förderungsjahres beschlossen wird.

**Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Die Antragsfrist für den Bestäubungsbeitrag endet zum 30. November jedes Förderungsjahres.

---

- **TOP 11**

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „Untermittlerdorf Ortschaftsstraße“ in St. Nikolai
- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ 211067-V1-U

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „Untermittlerdorf Ortschaftsstraße“ in St. Nikolai
- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ 211067-V1-U

### **Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „Untermittlerdorf Ortschaftsstraße“ in St. Nikolai
- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ 211067-V1-U

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28.12.2021, Zahl: ..../2021, betreffend die Weganlage „Untermittlerdorf Ortschaftsstraße“, mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden.

Aufgrund der §§ 3 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr.

8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

## § 1

Die Teile der Verbindungsstraße „Untermittlerdorf Ortschaftsstraße“, die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.04.2021, GZ. 211067-V1-U, ausgewiesen sind, werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

---

- **TOP 12**

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „St. Radegunder Ortschaftsstraße“ in St. Radegund
- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, GZ 1246/21

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „St. Radegunder Ortschaftsstraße“ in St. Radegund
- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, GZ 1246/21

## **Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

- a) Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) – „St. Radegunder Ortschaftsstraße“ in St. Radegund

- b) Erlassung einer Verordnung für die Übernahme von Trennstücken (Straßen und Wege) in das öffentliche Gut gemäß Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, GZ 1246/21

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28.12.2021, Zahl: ..../2021, betreffend die Weganlage „St. Radegunder Ortschaftsstraße“, mit der Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden.

Aufgrund der §§ 3 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

Die Teile der Verbindungsstraße „St. Radegunder Ortschaftsstraße“, die in der Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 16.07.2021, GZ. 1246/21, ausgewiesen sind, werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

---

### **TOP 13**

#### **Vereinsförderungen**

---

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge folgende Vereinsförderungen beschließen:

Sportverein Raiba Ruden:

- Nachwuchsförderung in der Höhe von € 2.000,-
- Sanierungsbeitrag für den Trainingsplatz in der Höhe von € 3.470,-

Schachmaty:

- Nachwuchsförderung in der Höhe von € 500,--.

Die Auszahlung erfolgt im Verwaltungsjahr 2022 und Mehrausgaben sind im 1. NVA 2022 zu berücksichtigen.

### **Beschluss**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Sportverein Raiba Ruden:

- Nachwuchsförderung in der Höhe von € 2.000,-
- Sanierungsbeitrag für den Trainingsplatz in der Höhe von € 3.470,-

Schachmaty:

- Nachwuchsförderung in der Höhe von € 500,--.

Die Auszahlung erfolgt im Verwaltungsjahr 2022 und Mehrausgaben sind im 1. NVA 2022 zu berücksichtigen.

---

- **TOP 14**

Selbständiger Antrag der SPÖ-Fraktion vom 4.11.2021

---

#### **Betreffend: Grundsatzbeschluss Umwandlung der Jauntal-Bahnstrecke Ruden – St. Paul zu einem überregionalen Radweg (Langenberg tunnel)**

Mit der Teilinbetriebnahme der Koralmbahn auf Kärntner Seite wird ab Jänner 2023 die bestehende Bahnstrecke von der Marktgemeinde St. Paul zur Gemeinde Ruden (Jauntalbahn) stillgelegt.

Dadurch ergibt sich die einmalige Chance, den 1.443 Meter langen Langenberg tunnel zum Kernstück einer überregionalen Radstrecke werden zu lassen.

Dadurch würde sich die Strecke von St. Paul nach Bleiburg von 29 auf 18 Kilometer verringern, der Höhenunterschied reduziert sich von 205 auf 67 Meter. Ebenso würde sich die Anbindung an den Intercitybahnhof St. Paul – Lavanttal auf eine umweltfreundliche Art deutlich verbessern.

Zudem wird dadurch die Verbindung der ab 2022 zusammengelegten Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten-Lavanttal in Hinblick auf die „Kulturachse“ der Museen in Bleiburg, Neuhaus und St. Paul verbessert, und sogar um eine Attraktion reicher.

Um diese einmalige Chance für den regionalen und überregionalen Radverkehr zu nutzen, ist es nötig, dass das Land Kärnten der ÖBB-Holding AG nicht nur Kaufinteresse an dieser Strecke mitteilt, sondern sich die Kaufoption idealerweise schon vor der Stilllegung per Vorvertrag zusichern lässt.

Die Geschehnisse rund um den Verkauf der Bahnstrecke von St. Paul nach Lavamünd sollten sowohl bei Gemeinde- als auch bei den Landesvertretern für die notwendige Priorisierung und Entschlossenheit sorgen.

Nach der Übernahme der Bahnstrecke soll für eine zeitgemäße Radtauglichkeit gesorgt werden, was unter anderem die Fahrbahn, Beschilderung, Beleuchtung, Bodenmarkierung und Kameras beinhaltet. Eine bestmögliche Förderung über EU- und Bundesmittel ist selbstverständlich anzustreben, und wird von den Gemeinden Ruden, St. Paul im Lavanttal und Neuhaus unterstützt.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat folgenden *gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zu stellen*:

- Grundsatzbeschluss zur Umwandlung der ehemaligen Jauntalbahn von Ruden nach St. Paul zum überregionalen Radweg
- Übermittlung der gemeinsamen Forderung an die Kärntner Landesregierung sowie die ÖBB Holding AG
- Gemeinsame Projektierung mit Unterstützung von Europäischer Union, Republik Österreich und Land Kärnten
- Gemeinsame Unterzeichnung des Grundsatzbeschlusses in Abstimmung mit den Gemeinden St. Paul und Neuhaus

### **Beschluss**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte folgender Grundsatzbeschluss für eine Petition an das Land gefasst:

- Grundsatzbeschluss zur Umwandlung der ehemaligen Jauntalbahn von Ruden nach St. Paul zum überregionalen Radweg
  - Übermittlung der gemeinsamen Forderung an die Kärntner Landesregierung sowie die ÖBB Holding AG
  - Gemeinsame Projektierung mit Unterstützung von Europäischer Union, Republik Österreich und Land Kärnten
  - Gemeinsame Unterzeichnung des Grundsatzbeschlusses in Abstimmung mit den Gemeinden St. Paul und Neuhaus
-

## **Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

- **TOP 15**

Personalangelegenheiten

---

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 19:15 Uhr.

Der Bürgermeister  
Rudolf Skorjanz

Schriftführer:  
AL Mag. Alexandra Lipovsek

Die Protokollprüfer:

Arno Grilc

Mag. Arnold Sadjak